

Verbundene Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 26. September 2021, findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag und in der Ortsgemeinde Schönborn gleichzeitig die Wahl der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters (Direktwahl) statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die nachfolgenden Gemeinden bilden einen Wahlbezirk:

Ortsgemeinde	Der Wahlraum wird eingerichtet im	Barrierefrei
Altweidelbach	Sporthalle, Hauptstraße 16	Ja
Belgweiler	Turnhalle, Hauptstraße 31	Nein
Benzweiler	Gemeindehaus, Tannenweg 2	Nein
Bergenhäusen	Gemeindehaus, Brückenstraße 2	Nein
Biebern	Gemeindehaus, Schulstraße 16	Ja
Bubach	Gemeindehaus, Hauptstraße 13	Ja
Budenbach	Gemeindehaus, Oberdorf 2	Ja
Dichtelbach	Römerhalle, Kohlhof 22	Ja
Ellern	Soonwaldhalle, Kohlweg 4	Ja
Erbach	Volkenbachhalle, Hauptstraße 10	Ja
Fronhofen	Gemeindehaus, Hauptstraße 13	Nein
Holzbach	Gemeindehaus, Hauptstraße 14	Ja
Horn	Albrecht-Julius-Schöler-Heim, Gartenstraße 2	Nein
Keidelheim	Bürgerhaus, Hauptstraße 7	Ja
Kisselbach	Gemeindehaus, Poststraße 8	Ja
Klosterkumbd	Gemeindehaus (großer Saal), Hauptstraße 17	Ja
Külz	Gemeindehaus, Rathausstraße 6	Ja
Kümbdchen	Turnhalle, Am Sportplatz 1	Ja
Laubach	Gemeindehaus, Simmerner Straße 5	Ja
Liebshäusen	Antoniushalle, Hauptstraße 16	Ja
Mengerschied	Gemeindehaus, Gemündener Straße 1	Ja
Mörschbach	Gemeindehaus, Thiederichstraße 6	Ja
Mutterschied	Gemeindehaus (Erdgeschoss), Otto-Schneider-Straße 2	Nein
Nannhausen	Gemeindehaus, Nickweilerer Straße 10	Ja
Neuerkirch	Gemeindehaus, Hauptstraße 8	Ja
Niederkumbd	Gemeindehaus, Simmerner Straße 11	Ja
Ohlweiler	Gemeindehaus (großer Saal), Fichtenstraße 2	Ja
Oppertshäusen	Gemeindehaus, Hauptstraße 2	Nein
Pleizenhäusen	Gemeindehaus, Brühlstraße 1	Ja
Ravengiersburg	Gemeindehaus, Brunnenweg 8	Ja
Rayerschied	Gemeindehaus, Hauptstraße 4	Nein
Reich	Gemeindehaus, Hauptstraße 14	Ja
Riegenroth	Gemeindehaus, Hauptstraße 10	Ja
Riesweiler	Soonblickhalle, Gartenstraße 8	Ja
Sargenroth	Gemeindehaus, Schulstraße 1	Ja
Schnorbach	Gemeindehaus, Hauptstraße 12	Nein
Schönborn	Mehrzweckhalle, Hauptstraße 31	Nein
Steinbach	Gemeindehaus, Dorfstraße 2	Ja
Tiefenbach	Mehrzweckhalle (Gemeinderaum), Im Gründchen 2	Ja
Wahlbach	Gemeindehaus, Hauptstraße 22	Ja
Wüschheim	Gemeindehaus, Hauptstraße 13	Ja

Die Ortsgemeinde Argenthal ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Wahlraum	Barrierefrei
I	Chur-Pfalz-Halle, Aulergasse 23	Ja
II	Chur-Pfalz-Halle, Aulergasse 23	Ja

Die Stadt Rheinböllen ist in folgende 4 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Wahlraum	Barrierefrei
I	Grundschule, Marktstraße 47	Ja
II	KiR (Kultur in Rheinböllen), Schulstraße 2	Ja
III	KiR (Kultur in Rheinböllen), Schulstraße 2	Ja
IV	Grundschule, Marktstraße 47	Ja

Die Stadt Simmern ist in folgende 5 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Wahlraum	Barrierefrei
I	Friedrich-Karl-Ströher Realschule, Kümbsdcher Hohl 17	Ja
II	Hunsrückschule, Herzog-Reichard-Straße 9	Ja
III	Schloss (Großer Saal), Am Schlossplatz 4	Ja
IV	Kreisverwaltung (Haupteingang), Ludwigstraße 3-5	Ja
V	Kindertagesstätte Weltentdecker, Dr. Vollbracht Straße 75	Ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 30.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 12.30 Uhr in der Verbandsgemeindeverwaltung Simmern-Rheinböllen (kleiner Sitzungssaal, Personalaufenthaltsraum und Schulungsraum der Feuerwehr), Brühlstraße 2, 55469 Simmern /Hunsrück und in der Hunsrückhalle, Schulstraße 16, 55469 Simmern/Hunsrück zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass - zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden; ggf. wird die Wahlbenachrichtigung für eine etwaige Stichwahl an die Wahlberechtigten zurückgegeben.

4. Wahl zum Deutschen Bundestag

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Kommunalwahl (*Direktwahl*)

Gleichzeitig mit der Bundestagswahl wird in der Ortsgemeinde Schönborn die/der Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister gewählt.

Sind zur Wahl mehrere Wahlvorschläge zugelassen, erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem unter Angabe des jeweiligen Kennworts die Bewerberinnen/Bewerber mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und ihre Anschrift aufgeführt sind. Die Wählerinnen und Wähler haben eine Stimme. Sie geben diese in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie ihre Stimme geben wollen.

Erhält bei der Wahl keine Bewerberin/kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl am **Sonntag, dem 10.10.2021**, von 8 bis 18 Uhr statt.

Ist nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden ist, erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem sich neben dem Namen der Bewerberin/des Bewerbers ein Kreis für die „Ja“-Stimme und daneben ein Kreis für die „Nein“-Stimme befinden. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen der beiden Kreise gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie mit „Ja“ oder mit „Nein“ abstimmen.

Erhält die Bewerberin/der Bewerber bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit an „Ja“-Stimmen, wird nach öffentlicher Aufforderung zum Einreichen neuer Wahlvorschläge die Wahl wiederholt. Den Tag der Wiederholungswahl setzt die Aufsichtsbehörde fest.

Der Wähler faltet in der Wahlkabine den Stimmzettel entsprechend der Vorfaltung für jede Wahl so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat, und legt den/die Stimmzettel in die Wahlurne, sobald der Wahlvorsteher dies gestattet.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

7. Wähler, die einen Wahlschein für die Bundestagswahl haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahl haben, können an der Kommunalwahl nur durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen beschaffen. Der Wähler hat die wichtigen Hinweise und den Wegweiser für die Briefwahl auf den Merkblätter zu beachten, um im Wege der Briefwahl gültig zu wählen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich insbesondere von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten,

dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

55469 Simmern/Hunsrück, 06. September 2021

(Michael Boos)
Bürgermeister